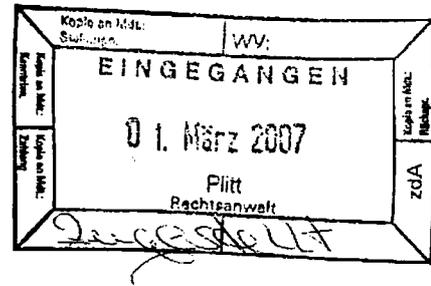
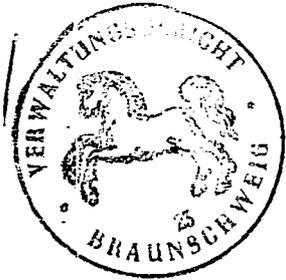


Abänderung der Urkundenaufgabe
trotz fehlender Aufzeichnung des Ehepartners
beschaffen von Identitätsnachweisen

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 559/06

verkündet am 08.02.2007
Pirkowski, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ~~REDACTED~~
~~REDACTED~~
Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Plitt und andere,
Am Markt 8, 31224 Peine, - 582/05 -

gegen

den Landkreis Peine, vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine, - 22/124-01/6154 -

Beklagter,

Beigeladen:

Landkreis Cloppenburg,
Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,

Streitgegenstand: Ausländerrechtliche Auflage

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 2007 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bartsch, den

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Allner, die Richterin Dr. Thorn sowie die ehrenamtliche Richterin Fust und den ehrenamtlichen Richter Glasow für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 9. August 2006 verpflichtet, die Wohnsitzauflage zur Duldungsbescheinigung des Klägers zu streichen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EURO festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Abänderung der Wohnsitzauflage zu seiner Duldung, um zu seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind ziehen zu können.

Der Kläger ist ungeklärter Staatsangehöriger aus Syrien, kurdischer Volkszugehörigkeit und jezidischer Religionszugehörigkeit. Nach erfolglosem rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens wird der Kläger seither von dem Beklagten geduldet. Im Rahmen des Asylverfahrens wurde der Kläger dem Landkreis P zugewiesen. Seine Duldung enthält die Nebenbestimmung, dass sein Aufenthalt auf das Land Niedersachsen beschränkt ist und der Wohnsitz in der Stadt P zu nehmen ist.

Am 16. August 2005 beantragte der Kläger die Abänderung der Wohnsitzauflage, um zu seiner Lebensgefährtin Frau t , die in lebt, ziehen zu können.

Der Beigeladene widersprach dem Zuzug des Klägers mit Schreiben vom 22. November 2005. Mit Bescheid vom 23. November 2005 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Abänderung der Wohnsitzauflage mit der Begründung ab, die familiäre Lebensgemeinschaft könne auch im Heimatland hergestellt werden; weiterhin komme nach Punkt 61.1.2.4 der niedersächsischen vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz die Streichung der Wohnsitzauflage nicht in Betracht, solange eine Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus Gründen nicht möglich sei, die selbst zu vertreten seien. Dies sei vorliegend der Fall, da die Ehefrau des Klägers nach religiösem Recht ihre Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten verweigere und nicht bei der Botschaft vorspreche.

Am 19. Dezember 2005 hat der Kläger die Vaterschaft des noch ungeborenen Kindes von Frau anerkannt. Im März 2006 heirateten der Kläger und die minderjährige ebenfalls aus Syrien stammende nach jezidischem Brauch. 2006 wurde das gemeinsame Kind geboren.

Am 20. Juli 2006 beantragte der Kläger wiederum die Abänderung der Wohnsitzauflage. Zur Begründung führte er aus, dass der zusammen mit seiner Ehefrau nach religiösem Recht, die bei ihren Eltern lebe, das gemeinsame Kind erziehen und versorgen wolle. Weiterhin sei es nach jezidischem Brauch geboten, dass die Ehepartner nach der Ehe-

schließung zusammenlebten, anderenfalls erfolge eine Ausgrenzung aus der Glaubensgruppe.

Mit Bescheid vom 9. August 2006 lehnte der Beklagte das Wiederaufgreifen des Verfahrens und die Abänderung der Wohnsitzauflage zur Duldungsbescheinigung ab, da das Schreiben des Klägers vom 20. Juli 2006 keine neuen Gesichtspunkte aufweise, die nicht bereits bei der Ablehnung des Antrags vom 16. August 2005 geprüft worden seien.

Am 6. September 2006 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 9. August 2006 insoweit zu verpflichten, die in der Duldungsbescheinigung enthaltene Wohnsitzauflage zu streichen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung im wesentlichen auf seine Ausführungen in den Ablehnungsbescheiden vom 9. August 2006 und vom 23. November 2005.

Der Beigeladene hat sich nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und Unterlagen des Beklagten, der Bezirksregierung Braunschweig und des Klägers, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 9. August 2006, mit dem die begehrte Änderung der Wohnsitzauflage abgelehnt worden ist, ist wegen Ermessensfehlern rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Auffassung des Beklagten, der Kläger könne lediglich einen Anspruch unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG geltend machen, geht fehl. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens kommt praktisch nur bei Dauerverwaltungsakten in Betracht. § 51 VwVfG greift dann nicht, wenn der erlassene Verwaltungsakt nur im Hinblick auf die gegebene Situation getroffen wurde und für die nunmehr gegebenen Umstände keine Geltung beansprucht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 51 Rn. 27; VG Braunschweig, Beschluss vom 24. Oktober 2006 - 4 B 517/06 -). Bei der begehrten Entscheidung über die Abänderung der Wohnsitzauflage handelt es sich nicht um einen Dauerverwaltungsakt. Für die veränderte familiäre Situation des Klägers nach Geburt seines Kindes kann die ablehnende Ent-

scheidung des Beklagten vom 23. November 2005 keine Geltung beanspruchen, so dass es ihm frei stand, einen neuen Antrag auf Abänderung der Wohnsitzauflage zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. März 1984 - 6 C 107/82 - BVerwGE 69, 93).

Rechtsgrundlage für die streitige Auflage ist § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Danach kann die Duldung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers - neben der Beschränkung des Aufenthaltes auf ein Bundesland - mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bei der vorliegenden Wohnsitzauflage handelt es sich um eine freizügigkeitsbeschränkende Maßnahme, auf Grund derer es dem Kläger verboten ist, außerhalb der von der Auflage erfassten Region Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen und einen neuen Lebensmittelpunkt zu begründen.

An einer solchen Regelung muss ein öffentliches Interesse bestehen. Wohnsitzauflagen dienen insbesondere dazu, eine gleichmäßige Verteilung der Sozialhilfelasten zu erreichen (vgl. Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 30. November 2005, Nr. 61.1.2). Dies stellt ein aufenthaltsrechtlich erhebliches öffentliches Interesse dar, das grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. März 1996 - 1 C 34.93 - , DVBl. 1997, 165; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 27. Mai 2003 - 7 LB 207/02 -).

Nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG steht die Erteilung einer über den Aufenthalt in einem Bundesland hinausgehenden freizügigkeitsbeschränkenden Auflage im Ermessen der Behörde.

Im vorliegenden Fall verdichtet sich unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, insbesondere des besonderen Schutzes der familiären Lebensgemeinschaft eines Ausländers mit seinem nach religiösem Recht angetrauten Ehegatten und dem gemeinsamen Kleinkindes aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 8 EMRK, das Ermessen des Beklagten dahingehend, dass sich lediglich die Abänderung der Wohnsitzauflage dahingehend, dass es dem Kläger möglich ist, seinen Wohnsitz bei seiner Familie zu nehmen, als rechtsfehlerfreie Entscheidung darstellt.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist eine Abwägung des öffentlichen Interesse an der Beschränkung der Freizügigkeit gegen das private Interesse an einer weitergehenden Bewegungsfreiheit abzuwägen. Hierzu hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Mai 2003 ausgeführt:

„Dabei sind insbesondere die Grundrechte und die durch sie verkörperte Wertordnung und der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Ermessensausübung kann zulässigerweise aus sachlichen Erwägungen durch einen ministeriellen Erlass konkretisiert werden. Gewichtigen Interessen des Ausländers, auf Grund seiner speziellen Lebenssituation außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der „an sich zuständigen“ Ausländerbehörde zu wohnen, ist bei der Ermessensentscheidung Rechnung zu tragen.“

Der Kläger ist Vater eines knapp einjährigen Kindes, für das er gemeinsam mit seiner Ehefrau nach religiösem Recht sorgen will. Einer Vater-Kind-Beziehung kommt ein besonderer Schutz zu, der von der Rechtsprechung auch in Fällen eines nicht ehelichen und getrennt lebenden minderjährigen Kindes betont wird, wenn sich eine hinreichende Ausübung des Sorgerechts feststellen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Dezember 2003 - 2 BvR 2108/00 - , NJW 2004, 606). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang,

dass gerade bei einem kleinen Kind die Entwicklung sehr schnell voran schreitet, so dass hier auch eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte des Art. 6 Abs. 2 GG schon unzumutbar sein kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 31. August 1999 - 2 BvR 1523/999 - InfAusR 2000. 67. 69). Dieses schutzwürdige Interesse soll auch gemäß Nr. 12.2.1.4.1 Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 30. November 2005 in der Form berücksichtigt werden dass die von allen Beteiligten gewünschte Herstellung der Lebensgemeinschaft enger Familienangehöriger stets ermöglicht wird.

Eine derart schützenswerte familiäre Gemeinschaft zwischen dem in Folge der Wohnsitzauflage noch getrennt lebenden Kläger und seinem knapp einjährigen Sohn ist hier gegeben. Es ist auch der Wunsch der Mutter des gemeinsamen Kindes, dass der Kläger bei ihnen lebt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass seine Ehefrau nach religiösem Recht die einzige sei, die sich momentan um das Kind kümmern könne, da seine Schwiegermutter krank sei und in dem Haushalt noch weitere minderjährige Kinder lebten. Seine Frau brauche daher seine Unterstützung bei der Versorgung des Kindes. Die Mutter des Klägers, die ihr Enkelkind in ... besucht hat, sieht dies ebenso.

Gegenüber dem besonders schutzwürdigen Interesse der familiären Lebensgemeinschaft muss bei der Interessenabwägung der Umstand zurücktreten, dass die Ehefrau des Klägers nach religiösem Recht bisher ihren Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachgekommen ist. Zwar sieht Nr. 61.1.2.4. der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 30. November 2005 vor, dass eine Streichung einer Wohnsitzauflage dann nicht in Betracht kommt, solange die Aufenthaltsbeendigung ausschließlich aus Gründen nicht möglich ist, die der Antragsteller selbst zu vertreten hat, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die fehlende Mitwirkung der Ehefrau des Klägers bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten durch die Geburt des gemeinsamen minderjährigen Kindes überlagert wird (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 6. August 2004 - 11 B 3121/04 -). Ein Umzug des Klägers zu seiner Ehefrau nach religiösem Recht steht einer Mitwirkungshandlung seiner Ehefrau bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht entgegen. Vielmehr könnte der Umstand, dass er sich an der Versorgung des gemeinsamen Kindes beteiligt, dies eher begünstigen und der Ehefrau ermöglichen, bei der syrischen Botschaft vorzusprechen.

Die Herstellung der familiären Gemeinschaft am Wohnort der Ehefrau des Klägers nach religiösem Recht ist der Herstellung der familiären Gemeinschaft am Wohnort des Klägers vorzuziehen, da die Ehefrau des Klägers wieder zur Schule gehen möchte, wie sie dies bis zu ihrer Schwangerschaft getan hat, und insbesondere auf Grund ihres Alters und der familiären Situation sehr in den Haushalt ihrer Eltern eingebunden ist.

Als Unterlegene hat der Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eventuell entstandene außergerichtliche Kosten des Beigeladenen waren nicht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, weil er keinen Antrag gestellt und somit kein Prozessrisiko übernommen hat (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 162, Rn. 21-23).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327 ff., Nr. 8.3).